

4127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält eine Neufassung des Arbeiterkammergesetzes. Im neuen Gesetzentwurf sind dabei folgende Reformschwerpunkte berücksichtigt:

- Verbesserungen der Transparenz über die Verwendung der Beiträge der Kammerangehörigen durch Berichtspflichten gegenüber der Vollversammlung, ein übersichtliches Budgetschema und Informationsmöglichkeiten der Mitglieder,
- Determinierung der externen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde,
- Einrichtung einer internen Kontrolle (Kontrollausschuß) zur Prüfung der Gebarung auf Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit, wobei im Kontrollausschuß alle in der Vollversammlung repräsentierten Fraktionen vertreten sein müssen und den Vorsitz ein Ausschußmitglied aus einer Fraktion, die nicht den Präsidenten stellt, innehat,
- Vereinfachung des Wahlrechts, wobei vor allem die Beteiligung der Arbeitgeber bei der Wählererfassung entfallen soll,
- Rechtsschutz für Arbeiterkammerzugehörige in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen,
- Zusammenarbeit mit freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer,
- Auskunfts- und Informations-, Antrags- und Petitionsrecht für Kammerzugehörige,
- Änderung der Vorschriften über die Organbestellung (Abberufung von Organen mit qualifizierter Mehrheit),
- Regelung der Aufwandsentschädigungen und Funktionsbezüge sowie allfällige Pensionen für Funktionsträger.

4127 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Verfassungsbestimmungen in den §§ 10 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1, 33 Abs. 5, 73 Abs. 4 und 93 Abs. 1 im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG) wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Verfassungsbestimmungen in den §§ 10 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1, 33 Abs. 5, 73 Abs. 4 und 93 Abs. 1 wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1991 11 19

Anna Elisabeth Haselbach
Berichterstatlerin

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende